

3 K 34/24



Amtsgericht Rheinberg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 04.09.2025, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 20, Rheinstr. 67, 47495 Rheinberg**

folgender Grundbesitz:

**Erbbaugrundbuch von Rheinberg, Blatt 576,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Rheinberg, Flur 2, Flurstück 199, Gebäude- und Freifläche, Jahn-Straße
7

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Erbbaurechtsgrundstück, bebaut mit einem eingeschossigen, unterkellerten Einfamilienhaus aus dem Jahr 1955 mit ausgebautem Dachgeschoss und einer PKW-Garage aus dem Jahr 1967. Die Wohnfläche beträgt rund 128 qm.

Auf dem Grundstück wurden ohne Genehmigung verschiedene Gebäude und bauliche Anlagen errichtet, die voraussichtlich zurückzubauen sind.

Eine Innenbesichtigung fand nicht statt!

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

232.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.